
Allgemeinverfügung



Gemeinde Butjadingen

26969 Butjadingen, den 26.03.2009

Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) kann die Gemeinde bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Gemeinde Nebenbestimmungen – insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherungspflicht – erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen in der Gemeinde Butjadingen an folgenden Tagen verbrannt werden.

Als Abbrenntage im Sinne der BrennVO werden bestimmt:

- **der 1. und 3. Samstag im April, der 1. Samstag im Mai sowie jeweils der 1. und 3. Samstag im September und Oktober.**

Soweit die vorgenannten Tage auf einen Feiertag fallen, gelten jeweils die nachfolgenden Samstage des Monats als Abbrenntage.

Das Abbrennen ist nur zulässig in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall).
 - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
 - c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von 10 Metern um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen
 - d) Der Durchmesser des Feuers darf 1,50 Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.

- e) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 50 Metern zu Gebäuden einzuhalten. Ein Abstand von 100 Metern ist einzuhalten zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern. Auch zu öffentlichen Verkehrsflächen, Wäldern, Hecken, Energieversorgungsanlagen, Zelt- und Campingplätzen, Erholungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 100 Metern einzuhalten.
 - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung und/oder bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) ist das Verbrennen unzulässig.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, muss mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum Widerruf, längstens jedoch bis zum **31.03.2014**.

Rechtsgrundlage für diese Verfügung:

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.02.2009 (Nds. GVBl. S. 34) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

Begründung:

Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung gärtnerischer Flächen anfallen, sollten grundsätzlich durch Kompostierung, Verrottung oder Untergraben/Unterpflügen beseitigt werden. Die Gemeinde kann das Verbrennen pflanzlicher Abfälle außerhalb von zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Widerspruch eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake/Utw., gewahrt.

Der Bürgermeister

gez.

Rolf Blumenberg
